

BEDINGTE FREIZÜGIGKEIT

DIE WIEDERAUFWERTUNG DER BINNENGRENZE AM BEISPIEL DER ÄNDERUNG DES FREIZÜGIGKEITSGESETZES

Für Unionsbürger_innen gelten seit einem Jahr verschärfte Bedingungen des Aufenthalts in der Bundesrepublik, denn sie dürfen nur noch sechs Monate in Deutschland leben, sofern sie keinen Job haben. Da der Aufenthalt von Unionsbürger_innen innerhalb der EU nicht kontrolliert werden kann, wird die Sozialpolitik als Steuerungsinstrument herangezogen. Das Jobcenter wird so zum Akteur des Grenzregimes.

Die Analyse der Lebensbedingungen von Unionsbürger_innen gewinnt im Rahmen aktueller Grenzregimeforschung wenig Beachtung. Um diese irreführende Gegenüberstellung, die von scheinbar privilegierten Unionsbürger_innen versus entrechteten Geflüchteten aus Drittstaaten ausgeht, aufzulösen, hilft ein Blick auf die Veränderungen im Freizügigkeitsgesetz vom 06.11.2014 und dessen Folgen für die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Unionsbürger_innen. Unbestritten bleibt jedoch, dass Unionsbürger_innen weit weniger prekär leben als Geflüchtete aus Drittstaaten.

Politischer Kontext

Bereits im Januar 2014, just zum Zeitpunkt der EU-Südosterweiterung (EU-2), also zehn Monate vor Inkrafttreten der Veränderungen des FreizügG/EU wurde im Bundeskabinett ein Ausschuss ins Leben gerufen, der sich mit den möglichen Folgen der Freizügigkeit beschäftigen sollte. Der Fokus lag insbesondere auf der seit 01.01.2014 geltenden Südost-Erweiterung, die Rumän_innen und Bulgar_innen freie Einreise und freien Arbeitsmarktzugang ermöglichte. Auftrag des Ausschusses war es, den sogenannten Sozialleistungsmissbrauch zu verhindern, indem Strategien und Maßnahmen ausgearbeitet werden sollten.¹ Die Einrichtung dieses Ausschusses ist u. a. auf die vom deutschen Städtetag eingeführte, teils sehr populistische Diskussion um die ‚Armutszuwanderung‘ zurückzuführen.² Der scharfe Ton des Positionspapiers des Städtetages, welches am Januar 2013 herausgegeben wurde, ist an dieser Stelle nicht zu übersehen: „Die Einreise [von EU-Bürger_innen aus Rumänien und Bulgarien: Anm. d. A.] erfolgt offiziell üblicherweise zum Zwecke der Arbeitssuche, wobei eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit als Arbeitnehmer oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit häufig nicht zustande kommt. [...] Auch die sozialisationsbedingten Erfahrungshorizonte erschweren eine Integration erheblich“³. Diese Ressentiments gegen ‚Armutszuwanderung‘ aus Rumänien und Bulgarien stehen einer solidarischen, auf

Teilhabe ausgelegten EU diametral entgegen.⁴ Daher ist die Politik aufgefordert, Zynismus und Ignoranz aus ihren Entscheidungen herauszunehmen. Denn die Frage nach einer gelebten Solidarität stellt sich angesichts der EU-Krise mehr denn je.

In dieser Debatte über die Einwanderung in das deutsche Sozialsystem, die von einer antiziganistischen Offensive geprägt ist, ist ein weiterer Diskursstrang über den Nutzen von Migrant_innen zu beobachten. Dabei wird die Notwendigkeit von gebildeten und arbeitswilligen Migrant_innen betont, die der heimischen Wirtschaft nützen würden. Dieser Diskurszweig prägte das neoliberale Arbeitskraftregime wesentlich. Die Leitlinien jener Migrationspolitik bewegen sich weg von einer Politik der Abschottung und Vermeidung, hin zum „Abschöpfen von Arbeitskraftreservoirs außerhalb des eigenen Territoriums – freilich um den Preis einer umso strikteren Zurückweisung all jener, die nach neoliberalen Maßgaben nicht zur Steigerung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit beitragen“⁵. Beide Diskursstränge erwiesen Anschlussfähigkeit und haben die Verabschiedung der Gesetzesänderung zu großen Teilen möglich gemacht.

Je nach politischer Ausrichtung der aktuellen Migrationspolitik und deren Zielsetzung treten einige Beweggründe in den Vor- bzw. Hintergrund. Die gegenwärtige Politik ist geprägt von einer Kosten-Nutzen-Politik mit einer Anwerbungshaltung einerseits und einer Abwehr- und Abschottungspolitik andererseits. Das zeigt sich deutlich an Slogans wie „Wer betrügt, der fliegt“ (CDU Plakat Wahlkampf 2014) oder an populistischen Debatten über den sogenannten Sozialhilfetourismus.

Das Freizügigkeitsgesetz und dessen Logik

Das Freizügigkeitsgesetz/EU wie wir es heute kennen, existiert in seinen Grundzügen bereits seit der Einführung des Vertrags von Maastricht im Jahre 1992. Die politische Intention hinter der Einführung eines Gesetzes wie dem Freizügigkeitsgesetz liegt der Einschätzung der Verfassungsrechtlerin Frings nach darin, die Mobilität von Arbeitskraft – eine der Grundvoraussetzungen für einen sich entwickelnden Kapitalismus – zu sichern. Denn die Freizügigkeit und der Kapitalismus bedingen sich gegenseitig. Neben des freien Waren- und Geldverkehrs muss es auch möglich sein, die Arbeitskräfte mit Mobilität auszustatten, ganz im Sinne der Steigerung und Nutzung ihres Einsatzes.⁶ Neu geregelt wurde das Gesetz im Jahre 2004 durch die Richtlinie 2004/38/EG, auch Unionsbürgerrichtlinie genannt. Das heutige FreizügG/EU enthält in erster Linie Regelungen zum Recht auf Einreise und Aufenthalt von Unionsbürger_innen und deren Familienangehörigen, aber auch Bestimmungen zum Daueraufenthaltsrecht, Verlust

des Rechts auf Einreise und Aufenthalt und Bestimmungen zur Ausreisepflicht. Relevant ist § 2 des Freizügigkeitsgesetzes und die Tatsache, dass der Paragraph im November 2014 um den wesentlichen Punkt der Beschränkung des Aufenthaltsrechts ergänzt wurde. Das FreizügG/EU in aktueller Fassung unterscheidet zwischen drei Personengruppen: Erwerbstätigen, nicht-Erwerbstätigen und arbeitsuchenden Unionsbürger_innen. Erwerbstätig meint dabei jene Personengruppe, die tatsächliche und echte Tätigkeiten ausübt, nicht-erwerbstätig steht für die Gruppe der Rentner_innen, Studierenden oder Personen, die keine Arbeit suchen – entweder weil sie Ersparnis haben oder objektiv keine Aussicht mehr haben, Arbeit zu finden. Für letztere Personengruppe sind ausreichende Existenzmittel und ein vorhandener Krankenversicherungsschutz erforderlich. Mit arbeitsuchend sind jene Personen gemeint, die nicht erwerbstätig sind, die aber die Motivation und Anstrengung aufbringen, eine Anstellung oder Selbstständigkeit zu erreichen. Es gibt also drei Aufenthaltszwecke, die den Aufenthalt von EU-Bürger_innen in Deutschland gestatten, wobei der Fokus dieses Artikels auf jene Personengruppe der Arbeitsuchenden gerichtet ist. Problematisch bezüglich der Veränderung ist neben der Befristung des Aufenthaltsrechts für Arbeitsuchende jene Tatsache, dass Migrant_innen lediglich durch den Status ‚Arbeitnehmer_in‘ oder ‚Selbstständige_r‘ Zugang zu sozialen Rechten wie Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) erhalten. Dabei ergibt sich für neu eingereiste und arbeitsuchende Unionsbürger_innen eine äußerst prekäre Situation, da sie einerseits schnellstmöglich eine Arbeitsstelle finden müssen, um ihren Aufenthalt zu sichern. Andererseits bleiben sie, solange sie arbeitslos sind, vom Zugang zu Sozialleistungen wie Hartz IV ausgeschlossen, was zu finanzieller Not und Wohnungslosigkeit führen kann.

Aktuelle Rechtsprechung

Der Ausschluss von arbeitsuchenden Unionsbürger_innen von SGB II Leistungen, die zwar bereits in Deutschland gearbeitet haben, jedoch weniger als ein Jahr, wurde am 15.09.15 vom EuGH als europarechtskonform erklärt. Diese umstrittene Rechtslage wurde am 03.12.15 einer Überprüfung durch das Bundessozialgericht unterzogen. Wiederum wurde der Ausschluss von arbeitsuchenden Unionsbürger_innen als konform beschieden. Diese aktuellste Rechtsprechung unterscheidet sich zur Vorherigen allerdings in einem wichtigen Punkt: Trotz des Ausschlusses von Arbeitsuchenden von SGB II Leistungen müssen zumindest Sozialhilfeleistungen im Ermessen erbracht werden.⁷ Das Gericht konkretisierte, dass arbeitsuchenden, mittellosen Unionsbürger_innen zumindest der Zugang zu Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII zusteht. Es sieht zwar keinen Rechtsanspruch darauf, stellt die Erbringung bzw. Nichterbringung aber in das Ermessen des jeweiligen Sozialhilfeträgers⁸.

Der Aufenthaltszweck zur Arbeitsuche

Ist die Person zur Arbeitsuche eingereist, so darf sie sich ab Tag der Einreise sechs Monate lang in Deutschland aufhalten. Für die Zeit darüber hinaus muss sie die Aussicht haben, eingestellt zu werden und, ihre ernsthafte Arbeitsplatzsuche vorweisen können (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a Freizügigkeitsgesetz/EU). Das Recht zum Aufenthalt steht also in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit der freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger_innen.⁹ Dies könnte in Zukunft negative aufenthaltsrechtliche Konsequenzen für jene

Unionsbürger_innen haben, die bereits länger als sechs Monate arbeitsuchend sind, dabei keine ausreichenden Existenzmittel mehr haben und daher Leistungen des Jobcenters nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch beantragen. Denn durch den Antrag beim Jobcenter wird der_die Betroffene für die Ausländerbehörde überhaupt erst ‚sichtbar‘. Diese regelmäßige Beschränkung des Rechts auf Freizügigkeit zur Arbeitsuche auf sechs Monate ist in dieser Art ein Novum. Der Aufenthalt ist also nur dann gestattet, solange Unionsbürger_innen die tatsächliche und aussichtsreiche Arbeitsuche nachweisen können. Der Experte für Zuwanderungs- und Asylverfahrensgesetz Voigt schlussfolgert, dass sich die Beweislast gleichsam umgekehrt hat. Die Kritik richtet sich vor allem gegen den Wortlaut des Gesetzeszusatzes, der so ausgelegt werden kann, dass eine Prüfung des Aufenthaltsrechts nach Ablauf der sechs Monate systematisch erfolgt.¹⁰ Dies steht dem europarechtlichen Verbot der Diskriminierung entgegen.

Relevant an der Änderung ist, dass ein Antrag auf ALG II durch die eingetretene Gesetzesveränderung vom November 2014 zu „einer Prüfung der Voraussetzungen für das Bestehen des Freizügigkeitsrechts durch die Leistungsträger“ führt.¹¹ Dies weicht jedoch von den Bestimmungen des Freizügigkeitsrechts und der Unionsbürgerrichtlinie ab, da nach deren Auslegung ausschließlich die jeweils zuständige Ausländerbehörde dafür verantwortlich ist – und nicht die Träger der Sozialhilfe wie bspw. das Jobcenter.¹²

Kooperation zwischen Sozial- und Ausländerbehörde

Was passiert nun, wenn Jobcenter, Krankenkasse oder Familienkasse beim Antrag der Betroffenen zum Schluss kommen, dass keine Erfolgsaussichten der Arbeitsuche mehr bestehen? Die Sozialbehörden und Ausländerbehörde kooperieren insofern, als dass die Sozialbehörden das Bestehen der Freizügigkeit im Rahmen der Leistungsbewilligung überprüfen müssen. Das beinhaltet auch die Fragen, ob der_die Antragsteller_in einerseits tatsächlich eine Erwerbstätigkeit sucht und ob die Suche andererseits Erfolg verspricht.¹³ Erhält die Ausländerbehörde vom beabsichtigten Leistungsbezug Kenntnis, so erfolgt eine Prüfung der Freizügigkeitsvoraussetzungen seitens jener Behörde.¹⁴ Diese Tatsache der folgenreichen Kooperation zwischen Jobcentern und Ausländer-

¹ Die Bundesregierung, EU-Freizügigkeit. Deutschland profitiert von Zuwanderung, 2014.

² DGB-Bundesvorstand, Zusammenfassende Bewertung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, 2.

³ Deutscher Städtetag, Positionspapier des Deutschen Städtetags zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien, 2013, 3.

⁴ Buckel, Sonja, >Welcome to Europe<. Die Grenzen des europäischen Migrationsrechts, 2013, 168.

⁵ Georgi; Kannankulam; Wolff, Kämpfe um Migrationspolitik. Theorie, Methode und Analysen kritischer Europaforschung, 2014, 88- 91 (87).

⁶ Frings, Dorothee, Vom Rand ins Zentrum. Perspektiven einer kritischen Migrationsforschung, 2014, 94-110.

⁷ Pressemitteilung des BSG, <http://rsw.beck.de/cms/?toc=NVwZ.root&docid=374243> (Stand: 03.12.15).

⁸ Janda, Constanze, Minimalleistungen auch ohne Aufenthaltsrecht, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bsg-urteil-b4as4415r-sozialleistungen-eu-buerger-ohne-aufenthaltsrecht/> (Stand: 04.12.15).

⁹ Puetter, Uwe, Die Wirtschafts- und Sozialpolitik der EU, 2009, 146.

behörden ist unabhängig der ohnehin bestehenden Verknüpfung zwischen Sozialgesetzbuch und Freizügigkeitsgesetz als kritisch zu betrachten. Hinzu kommt durch die Änderung im § 2 FreizügG/EU, dass die Bedingungen des Aufenthalts von Unionsbürger_innen um jene der Befristung des Aufenthaltsrechts zur Arbeitsuche erschwert wurden. Weiterer Kritikpunkt ist, dass das Vorliegen des Freizügigkeitsrechts von nachrangigen Sozialbehörden in Auftrag gegeben werden kann.

Voigt führt in der Anhörung im Bundestag treffend aus, dass dieses „outsourcen“ der Prüfung des Freizügigkeitsrechts an die Sozialbehörden zur Folge haben kann, dass eben jene Behörden zur „Grenzpolizei der EU“¹⁵ werden können. Der Aufenthalt von Unionsbürger_innen in Deutschland kann aufgrund von Schen-

Kritik an Veränderung im § 2 FreizügG/EU

Das sechsmonatige Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Arbeitsuche ist kaum praktikabel. Es ergeben sich berechtigte Fragen: Wie lässt sich die sogenannte ‚Aussicht auf Erfolg der Arbeitsuche‘ vorhersehen? Nach welchen Kriterien wird dies gemessen? Woran wollen Behörden den Start der Arbeitsuche festlegen, etc. Letzteres ist aufgrund der für Unionsbürger_innen nicht geltenden Grenz- und Passkontrollen nur über die polizeiliche Meldung in den Bezirksämtern möglich, woraufhin gefolgert werden kann, dass viele neu zugezogene Migrant_innen sich aus Angst vor Repressionen nicht melden werden. Mittelfristig sind die Folgen der Veränderung vor allem für die Kinder der Betroffenen spürbar, da die Migrant_innen aus Angst vor einer möglichen Ausweisung keine Anträge auf ALG

II mehr stellen und dies die Armutsgefährdung erhöhen kann. Die Befristung des Aufenthaltsrechts auf sechs Monate ist daher als kritisch einzustufen. Außerdem ist ungeklärt, ob die Möglichkeit der Ausweisung und das Wiedereinreiseverbot von Unionsbürger_innen mit den unionsrechtlichen Grundlagen übereinstimmen.¹⁷ Laut aktueller Rechtslage hängt sowohl der Erhalt von Sozialleistungen, als auch das Aufenthaltsrecht von der Erwerbstätigkeit ab, weshalb auch von einer ‚Fixierung‘ auf Erwerbstätigkeit gesprochen werden kann. Dies heißt in der Praxis, dass Migrant_innen aufgrund ungleicher Ausgangspositionen zu Deutschen am Arbeitsmarkt eher Minijobs oder Teilzeitjobs unter schlechten Bedingungen annehmen, um einen Leistungs-

anspruch auf Hartz IV zu erwerben. Viele Unionsbürger_innen beziehen somit ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen Leistungen vom Jobcenter, um deren Lebenserhaltungskosten sicher zu stellen. Die oft als ‚Einwanderung in die Sozialsysteme‘ bezeichnete Zuwanderung kann daher auch als Einwanderung in den Hartz IV subventionierten Niedriglohnbereich beschrieben werden. Der Niedriglohnbereich, der gerade auch in Berlin boomt, ist für Migrant_innen somit oft die einzige Chance, einerseits über die Kategorie ‚Arbeitnehmer_in‘ einen Leistungsanspruch zu erwerben und andererseits die Bedingungen des Aufenthalts in Deutschland zu erfüllen. Der nach wie vor bestehende Sozialleistungsausschluss für arbeitssuchende Unionsbürger_innen nach § 7 SGB II, der zu Armutsgefährdung führen kann, ist kritisch zu betrachten.¹⁸ Die Folgen jener restriktiven Migrationspolitik, die mittel- bis langfristige Realität sein werden, sind zu problematisieren.



Foto: tablespace.net (CC-Lizenz: by)

gen nicht anhand eines Ein- oder Ausreisedatums nachgewiesen werden. Die Ausweisung von erwerbslosen Unionsbürger_innen ist also nicht mit dem Freizügigkeitsgesetz allein durchsetzbar. Daher wurde die Kontrolle und Ausweisung der EU-Migrant_innen auf das Sozialrecht verlagert. Genauer gesagt auf den Leistungsanspruch nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II).¹⁶ Stellt ein_e arbeitssuchende_r Unionsbürger_in also uninformativerweise einen Antrag auf ALG II Leistungen, so kann diese Person ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland verlieren, indem es zu einer so genannten ‚Verlustfeststellung‘ kommt. Das heißt, dass die Ausländerbehörde den Verlust ihres Aufenthaltsrechts feststellt. Diese Verknüpfungen lassen die Folgerung zu, dass Deutschland durch die eingeführte Befristung des Aufenthalts zur Arbeitsuche auf sechs Monate die Einwanderung von Unionsbürger_innen kontrollieren und steuern kann.

Wiederaufwertung der Binnengrenze

Es konnte aufgezeigt werden, dass die Kontrolle und die Abwehr von unerwünschten Migrant_innen durch das Sozialrecht möglich ist, da die Behörden lediglich bei einer Antragstellung im Jobcenter u. a. auf die arbeitssuchende Person aufmerksam werden. Feststellbar ist, dass sich Grenzen für Unionsbürger_innen einerseits öffnen, während sich andererseits neue Grenzen auf tun.¹⁹ Damit ist der Ausschluss von Unionsbürger_innen von sozialen Rechten gemeint, während sie hinsichtlich ihrer Bewegungsfreiheit privilegiert sind. Dies kommt einem Einschluss im Ausschluss gleich, weshalb der erhöhten Verletzlichkeit von Migrant_innen innerhalb der EU wenig Beachtung widerfährt.

Die Gesetzesänderung vom November 2014 hat eine Wiederaufwertung der Binnengrenze zufolge. Der Begriff der Wiederaufwertung bezieht sich in diesem Kontext auf die Feststellung eines verstärkten (Rück-)Bezugs auf den Nationalstaat und ein Bedeutungsgewinn der durch Schengen abgeschafften Binnengrenzen der EU-Staaten, ein sogenannter ‚nationaler Backlash‘. Die Wiederaufwertung lässt sich bspw. daran messen, dass mit der Gesetzesänderung von 2014 eine Befristung des Aufenthaltsrechts zur Arbeitssuche für Unionsbürger_innen eingeführt wurde, die den Verlust des Aufenthaltsrechts nach sich ziehen kann. Auch die Tatsache der erhöhten Befugnis von Sozialbehörden lässt eine Wiederaufwertung erkennen. Ein Verlust des Aufenthaltsrechts war zwar schon vor November 2014 möglich, mit der Änderung ist jedoch eine Bedingung für das Bestehen des Aufenthaltsrechts dazugekommen. Da sich die Wiederaufwertung aufgrund des Schengener Abkommens nicht an harten Grenzen festmachen lässt, ist die Analyse auf die im Text dargestellte Verknüpfung von Freizügigkeitsgesetz und Sozialgesetzbuch angezeigt.

Binnengrenze nicht umsetzbar

Die seit 1992 bzw. 2004 geltende Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union wird seit jeher als große Errungenschaft behandelt. Erst in der jüngeren Debatte, vor allem aber mit Geltung der ab dem 01.01.2014 bestehenden vollen Arbeitnehmer_innenfreizügigkeit für Rumänien und Bulgarien und der damit in Zusammenhang gebrachten propagierten ‚Armutsmigration‘, kann die Absicht der Veränderung des FreizügG/EU im November 2014 klarer eingebettet werden. Auch einige Mitglieder des Netzwerks kritische Migrations- und Grenzregimeforschung sehen in politischen Stellungnahmen wie dem Positionspapier des Deutschen Städtetags „eine rassifizierende Umcodierung der innereuropäischen Freizügigkeit“²⁰, indem Unionsbürger_innen aus Rumänien und Bulgarien zu ‚Armutsmigrant_innen‘ deklariert werden. In Bezug auf die Frage nach der Wiederaufwertung der Grenze am Beispiel der aktuellen Änderung im Freizügigkeitsgesetz kann schlussgefolgert werden, dass die praktische Wiederaufwertung der Grenze an der mangelnden Durchführbarkeit der Ausweisung von Unionsbürger_innen scheitert. In der Theorie wird eine Wiederaufwertung somit zwar möglich gemacht, indem die Ausweisung als Drohkulisse aufgezo-gen wird bzw. der Verlust des Aufenthaltsrechts auch tatsächlich festgestellt wird. Jedoch wird die Änderung in der Praxis nicht zum gewünschten Effekt der systematischen Ausweisung von arbeitssuchenden Unionsbürger_innen führen, da ein Grenzübertritt bzw. eine Rückkehr nach Deutschland nicht kontrolliert werden kann. Der Artikel kann als Beitrag angesehen werden, den Zusammenhang zwischen EU-Binnenmigration, Grenzregime und

kritischer Migrationsforschung herzustellen. Er zeigt auf, dass der Fokus auf migrierende Unionsbürger_innen im Kontext der kritischen Migrationsforschung nicht aus dem Blick geraten darf.

Weiterführende Literatur:

Diakonie Handreichung, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland. Freizügigkeitsrecht und Anspruch auf Sozialleistungen, 2014.

Matter Max, Nirgendwo erwünscht. Zur Armutsmigration aus Zentral- und Südosteuropa in die Länder der EU-15 unter besonderer Berücksichtigung von Angehörigen der Roma-Minderheiten, 2015.

Frings Dorothee, Grundsicherungsleistungen für Unionsbürger unter dem Einfluss der VO (EG) Nr. 883/2004, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 2012, 317-327.

Katharina Jetzinger hat bei der Berliner AWO in der Migrationsberatung für Erwachsene gearbeitet. Am Zentrum Postgradualer Studien Sozialer Arbeit der Berliner Alice Salomon Hochschule hat sie Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession studiert.

¹⁰ Voigt, Claudius, Stellungnahme des Paritätischen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes, 2014, 8.

¹¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 18/3080 Entschließungsantrag, 2014, 2f.

¹² Voigt, Claudius, Stellungnahme des Paritätischen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes, 2014, 10.

¹³ Deutscher Bundestag, Wortprotokoll der 25. Sitzung, 2014, 28.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Deutscher Bundestag, Wortprotokoll der 25. Sitzung, 2014, 30.

¹⁶ Frings, Dorothee, Migration und Soziale Arbeit, 2014, 19-27 (22).

¹⁷ Voigt, Claudius, Stellungnahme des Paritätischen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes, 2014, 4.

¹⁸ Urteil des EuGH vom 15.09.2015 (Az.: C-67/14).

¹⁹ Mezzadra, Sandro, Autonomie der Migration – Kritik und Ausblick, 2010, 22 bis 29 (26).

²⁰ Hess et al., Grenzregime II. Migration | Kontrolle | Wissen | Transnationale Perspektiven, 2014: 32.